

Grundforderungen des Naturschutzes an ein Verfahren auf wasserrechtliche Gestattung der Höllbachkraftwerke I, II und III (Gespräch am 3.5.2006 im LRA)

Die bisherigen wasserrechtlichen Bescheide, deren Geltung inzwischen ausgelaufen ist, berücksichtigen zu wenig die landschaftsökologischen, gewässerpflegerischen und naturschutzfachlichen Belange.

Bei der Erneuerung der wasserrechtlichen Gestattungen für die Höllbachkraftwerke I, II und III werden deshalb von den Naturschutzorganisationen BN und LBV folgende Forderungen erhoben:

- Erarbeitung eines ökologischen Gutachtens zur Ermittlung des „ökologischen Schwellenwertes“ (analog zu dem im Verfahren vorgestellten „ökonomischen Schwellenwert“). Das Gutachten kann auch für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verwendet werden.
Mögliche Gutachter:
 - 1) Büro für angewandte Botanik, Martin Scheuerer, Peter-Rosegger-Str. 10, 93152 Nittendorf
 - 2) ÖKON - Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie, Umweltplanung mbH, Dr. Francis Foeckler, Hohenfelder Str. 4, 93183 Kallmünz
- Erhöhung der Restwassermenge durch das Naturschutzgebiet „Hölle“. Erstrebenswert für einen mittleren Zustand sind 400 l/sec, mindestens sind aber 200 l/sec als Minimum erforderlich (letzte Genehmigung von 1969: 110 l/sec im Winter, 50 l/sec im Sommer).
- Durchgängigkeit des Höllbachs von der Mündung bis oberhalb des Stauweihers Fahnmühle. Falls vorgesehen ist, die Durchgängigkeit nur bis unterhalb des Stauweihers zu gewährleisten, sind genaue Untersuchungen mit realen Kostenabschätzungen erforderlich.
- Verbesserung der Wasserqualität (Wassergüte) einerseits durch erhöhte Restwassermengen (s.o.), andererseits durch Maßnahmen in den Staubecken bzw. Stauweihern, welche die Eutrophierung des Gewässers durch Sauerstoffzufuhr und durch Schilfzonen zurückdrängen.
- Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind vor allem im Eingriffsraum vorzunehmen und nicht überwiegend außerhalb.
- Auf den vorgesehenen Genehmigungszeitraum von 30 Jahren ist die Laufzeit der Kraftwerke seit Ablauf der bisherigen Genehmigungen (1989 bzw. 1991) anzurechnen.
- Die Auflagen des künftigen Genehmigungsbescheids sind durch die Fach- und die Aufsichtsbehörde konsequenter als bisher zu überwachen.